

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Schwabe-Unternehmensgruppe Deutschland



Schwabe Group
From Nature. For Health.

1. Geltungsbereich / Einbeziehung

- 1.1 Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle Bestellungen sowie sonstigen Verträge über Lieferungen und/oder Leistungen (einschließlich Werk- und Dienstleistungen), die von einer Gesellschaft der Schwabe-Unternehmensgruppe (Konzernunternehmen) mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland (jeweils „Besteller“) mit Lieferanten/Auftragnehmern (jeweils „Lieferant“) geschlossen werden.
- 1.2 „Unternehmen der Schwabe-Unternehmensgruppe mit Sitz in Deutschland“ im Sinne dieser Einkaufsbedingungen sind alle mit der Dr. Schwabe Holding SE & Co. KG im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen, die ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben. Hierzu zählen insbesondere die Dr. Willmar Schwabe GmbH & Co. KG, die Schwabe Extracta GmbH & Co. KG, die Deutsche Homöopathie-Union DHU-Arzneimittel GmbH & Co. KG, die APD-GmbH sowie die Dr. Schwabe Immobiliengesellschaft GmbH & Co. KG.
- 1.3 Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende, abweichende und/oder ergänzende Allgemeine Geschäfts-/Lieferbedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn der Besteller ihnen nicht ausdrücklich widerspricht oder Lieferungen/Leistungen vorbehaltlos annimmt oder bezahlt. Abweichungen von diesen Einkaufsbedingungen gelten nur, wenn sie vom Besteller ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden.

2. Bestellung

- 2.1 Die Bestellung erfolgt ausschließlich auf Grundlage dieser Einkaufsbedingungen.
- 2.2 Abweichungen von der Bestellung (insbesondere Änderungen oder Ergänzungen) sind vom Lieferanten ausdrücklich als solche zu kennzeichnen. Dies gilt auch für die Einschaltung Dritter/Subunternehmer bei der Leistungserbringung.

3. Lieferungen

- 3.1 Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellnummer, den Bearbeiter sowie die vom Besteller verwendete oder gesetzlich vorgeschriebene Kennzeichnung der Waren (wie etwa Angabe der Gefahrgutklasse) auf den Lieferpapieren und Rechnungen anzugeben.
- 3.2 Eine Lieferung ohne diese Angaben auf den Lieferpapieren kann vom Besteller zurückgewiesen werden und befreit den Lieferanten nicht von seiner Pflicht zur Leistung. Die Kosten einer zurückgewiesenen Lieferung trägt der Lieferant.

4. Zeichnungen, Unterlagen und Daten

- 4.1 Die vom Besteller einer Bestellung beigefügten Zeichnungen, Unterlagen und Daten sind Bestandteil des Vertrages und bleiben Eigentum des Bestellers. Sie unterliegen während der Bestellung und darüber hinaus der Geheimhaltung und dürfen nicht unbefugt verwertet, vervielfältigt oder weitergegeben werden.
- 4.2 Der Lieferant hat sie mit der erforderlichen Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes vor Missbrauch und unbefugter Kenntnisnahme zu schützen und zu sichern. Im Falle einer solchen Kenntnisnahme hat der Lieferant den Besteller unverzüglich und schriftlich über diese zu unterrichten.
- 4.3 Diese Pflichten enden erst, wenn die in den Zeichnungen, Unterlagen und Daten enthaltenen Informationen öffentlich bekannt werden, dem Lieferanten von anderer Seite als der vom Besteller bekannt werden, ohne dass dabei die Geheimhaltungspflicht verletzt wurde oder der Besteller schriftlich auf den Schutz verzichtet haben.
- 4.4 Die Zeichnungen, Unterlagen und Daten sind im Anschluss an die Bestellung an den Besteller zurückzugeben, sofern der Lieferant kein berechtigtes Interesse an ihrer Zurückbehaltung hat. Ein solches Interesse ist insbesondere dann gegeben, soweit die Zeichnungen, Unterlagen und Daten von dem Lieferanten zur Begründung des Vergütungsanspruchs benötigt werden. Im Falle des Vorliegens eines derartigen Interesses sind die Zeichnungen, Unterlagen und Daten weiterhin in der vorbenannten Art und Weise geheim zu halten.

5. Qualität

- 5.1 Soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, ist die Ware bzw. Leistung in der jeweiligen Bestellung und/oder dem zugrunde liegenden Kauf- bzw. Dienstleistungs-/Werkvertrag festgelegten Qualität sowie gemäß den dort genannten Spezifikationen, Zeichnungen, Mustern, Freigaben und sonstigen Anforderungen zu erbringen; diese Qualität ist wesentliche Vertragspflicht. Maßgeblich ist die vereinbarte Beschaffenheit, deren Vorliegen bei Gefahrübergang vom Lieferanten gewährleistet wird.
- 5.2 Ausgangsstoffe für Arzneimittel, Halbfertigwaren und Fertigwaren von Arzneimitteln sowie Hilfsstoffe und Packmittel hierfür müssen daneben die für Arzneimittel in Deutschland vorgeschriebenen allgemeinen Anforderungen an Eignung und Qualität erfüllen, es sei denn, eine andere Spezifikation wird in der Bestellung ausdrücklich genannt.
- 5.3 Gelieferte Geräte, Einrichtungen und Leistungen des Lieferanten müssen den VDE- und DIN-Vorschriften genügen.

6. Preise

- 6.1 Die Preise sind Festpreise zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer und schließen alle Kosten bis zum vereinbarten Erfüllungsort ein.
- 6.2 Insbesondere werden die Kosten einer gesonderten Transportversicherung nicht übernommen.
- 6.3 Kosten der Entsorgung von Transportverpackungen sind vom Lieferanten zu erstatten, wenn er nicht deren kostenlose Rücknahme in geeigneter Weise sicherstellt.

7. Termine/Teilleistungen

- 7.1 Die umseitig genannten Termine zur Anlieferung bzw. zur Ausführung der Leistung sind verbindlich. Ist für den Lieferanten absehbar, dass der vereinbarte Termin nicht eingehalten werden kann, hat er dem Besteller hiervon unverzüglich schriftlich Nachricht zu geben.
- 7.2 Im Falle des Verzuges des Lieferanten oder der Unmöglichkeit zur Anlieferung oder Leistung wird vom Besteller einmal eine angemessene Nachfrist gesetzt. Danach stehen ihm die gesetzlichen Ansprüche zu.
- 7.3 Teilleistungen sind nur mit vorheriger schriftlichen Zustimmung des Bestellers zulässig.

8. Beistellungen

- 8.1 Vom Besteller der Bestellung beigelegtes Material verbleibt in dessen Eigentum. Der Lieferant ist jedoch berechtigt, dieses Material für die Zwecke der Bestellung zu verarbeiten. In diesem Fall erfolgt die Verarbeitung im Auftrag des Bestellers; der Besteller gilt als Hersteller und erwirbt an der Verarbeitungssache Eigentum entsprechend dem Wert des beigelegten Materials.
- 8.2 Im Falle seiner Verbindung oder Vermischung mit einem anderen Gegenstand erwirbt der Besteller einen Anspruch auf Einräumung von Alleineigentum am Gegenstand der Lieferung oder Leistung. Der Lieferant räumt dem Besteller bereits mit der Verarbeitung das Anwartschaftsrecht an der fertigen Sache ein. Das Alleineigentum entsteht mit Zahlung der vereinbarten Vergütung. Die Gefahrtragung sowie die gesetzliche Verantwortlichkeit des Lieferanten für die Herstellung bleiben hiervon unberührt.

9. Urheberrecht

- 9.1 Soweit bei dem Lieferanten an einem im Auftrag oder nach Angaben des Bestellers hergestellten Werk ein im Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte geregeltes Recht entsteht, wird dem Besteller an dem Werk ein ausschließliches, unwiderrufliches, unbegrenztes und übertragbares Nutzungsrecht für den betriebsbezogenen und wissenschaftlichen Gebrauch im Rahmen der Schwabe-Unternehmensgruppe weltweit eingeräumt.
- 9.2 Dieses Nutzungsrecht erstreckt sich auch auf die Befugnis zur Bearbeitung und Änderung des Werkes bei Wahrung dessen geistiger Eigenart. In jedem Fall ist mit Zahlung des für die Fertigung des Werkes vereinbarten Entgelts auch der Vergütungsanspruch des Lieferanten für die Nutzung des Werkes abgegolten.

10. Rechte Dritter

- 10.1 Der Lieferant garantiert, die Lieferung bzw. Leistung frei von Rechten Dritter zu erbringen, die von Dritten gegenüber der Verwendung durch den Besteller geltend gemacht werden können. Dies schließt auch zum Zeitpunkt der Lieferung/Leistung als angemeldet bekannte Schutzrechte ein.
- 10.2 Der Lieferant wird den Besteller von allen Ansprüchen freistellen, die aufgrund von Rechten Dritter geltend gemacht werden.

11. Zufälliger Untergang

- 11.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung der Lieferung geht bei Lieferung mit Übergabe der Ware am Erfüllungsort auf den Besteller über. Wird die Lieferung durch den Lieferanten versendet, so gilt DDP Karlsruhe, Incoterms® 2020.
- 11.2 Leistungen in der Form von Arbeiten des Lieferanten bedürfen dagegen der ausdrücklichen schriftlichen Abnahme des Werks durch den Besteller aufgrund eines gemeinsam vereinbarten Abnahmetermins.

12. Mängelanzeige

- 12.1 Sichtbare Mängel, Überschreitungen oder Unterschreitungen des Liefer- oder Leistungsumfangs sind bis 14 Werktage nach Anlieferung bzw. Abnahme der Leistung, verdeckte Mängel bis 14 Werktage nach Entdeckung des Mangels, jedoch innerhalb der gesetzlichen Frist zur Haftung für Mängel dem Lieferanten anzuzeigen.
- 12.2 Bei Ausgangsstoffen, Halbfertigwaren und Fertigwaren von Arzneimitteln erfolgt die Rüge von Mängeln, soweit es nicht sichtbare Mängel sind, unmittelbar nach Abschluss der ordnungsgemäßen Eingangsuntersuchung nach § 13 Abs.3 und § 14 AMWHV.
- 12.3 Bei Mängeln ist der Besteller nach rechtzeitiger Rüge berechtigt, nach seiner Wahl Nachbesserung oder Nacherfüllung zu verlangen, soweit der Lieferant diese nicht berechtigterweise verweigern kann. Kommt der Lieferant der Nacherfüllung nicht innerhalb einer vom Besteller gesetzten angemessenen Frist nach, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag und zur Geltendmachung von Schadensersatz berechtigt.

12.4 Maßgeblich für die Wahrung der vorbenannten Rechte ist in jedem Fall die rechtzeitige Absendung der Anzeige. Soweit der Besteller nach Anzeige des Mangels zur Nacherfüllung berechtigt sind, beginnt die Verjährung der Gewährleistungsansprüche nach Abschluss der Nacherfüllung von neuem.

13. Zahlungen, Aufrechnung, Abtretung

13.1 Die Art und Weise der Zahlung wird vom Besteller bestimmt. Bei einem Insolvenzantrag über das Vermögen des Lieferanten vor Fälligkeit der Zahlung kann ein angemessener Anteil des Rechnungsbetrages bis zum Ablauf der Verjährung für Mängel zurückbehalten werden, sofern dem Besteller nicht in anderer Weise Sicherheit geleistet wird.

13.2 Im Hinblick auf Ziffer 11 stellt eine Zahlung jedenfalls kein Anerkenntnis des Rechnungsbetrages oder der vertragsgemäßen Erfüllung dar.

13.3 Gerät der Besteller mit einer Zahlung in Verzug, ist der Verzugszinssatz auf 9 Prozentpunkte über dem nach § 247 Abs.2 BGB bekanntgemachten Basiszinssatz beschränkt.

13.4 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Besteller im gesetzlich geregelten Umfang zu. Der Lieferant ist zur Aufrechnung oder zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur berechtigt, soweit seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

13.5 Die Abtretung von Forderungen aus dieser Bestellung oder die Einziehung durch Dritte ist nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Bestellers möglich, letztere aber ohne dessen Zustimmung, soweit sie im Rahmen der Zwangsvollstreckung erfolgt. Dies gilt nicht im Falle eines verlängerten Eigentumsvorbehalts.

14. Geheimhaltung

14.1 Der Lieferant verpflichtet sich, alle ihm im Zusammenhang mit der Bestellung bekanntwerdenden oder vom Besteller zugänglich gemachten kaufmännischen und technischen Informationen, Unterlagen und Daten der Konzernunternehmen der Schwabe-Unternehmensgruppe (insbesondere Zeichnungen, Spezifikationen, Muster, Preise und sonstige nicht offenkundige Informationen) streng vertraulich zu behandeln.

14.2 Auch über das Vertragsende hinaus dürfen diese für einen Zeitraum vom 10 Jahren nicht unbefugt verwertet, vervielfältigt oder weitergegeben werden.

15. Anwendbares Recht

15.1 Die Parteien vereinbaren die Geltung deutschen Rechts.

15.2 Das einheitliche UN-Kaufrecht vom 11.04.1980, das Haager Abschlussabkommen vom 01.07.1964 und das Haager Kaufrechtsübereinkommen vom 01.07.1964 werden ausdrücklich ausgeschlossen.

16. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten der Parteien aus dieser Bestellung ist Karlsruhe.

17. Diese Bedingungen werden gültig mit Wirkung zum 01.04.2026 und gelten ab gleichem Tag für alle ab diesem Datum erteilten Bestellungen.